Außerordentliche
Beilage zu Nr. 147 der Düsseldorfer Zeitung.
Samstag den 29. Mai 1847.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Herren-Kurie am 18. Mai.

Die Sitzung beginnt nach ½1 Uhr unter dem Vorsitze des Landtags-Marschalls Fürsten zu Solms.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Marschall: Wir kommen nun zur Berathung des Antrages des Prinzen von Biron, betreffend die Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in mehreren Provinzen des Staats. Ich bitte Herrn von Keltsch, den Bericht zu erstatten.

Referent von Keltsch: Die Petition des Prinzen Biron selbst lautet so:

Petition
an den hohen Vereinigten Landtag, betreffend die Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in mehreren Provinzen des Staates.

Die mit der gegenwärtigen Verfassung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, wo dieselbe noch nach alter Norm besteht, verbundenen Mängel sind schon so vielfach von den Betheiligten dargethan und anerkannt worden, daß es hier nicht einer weiteren Auseinandersetzung bedarf. Wie sehr dieser Gegenstand eine baldige Erledigung erheischt, zeigen die Bitten und Wünsche, die den Landtagen vorgelegen, und das reiche Feld der darüber erschienenen Schriften. Ich erlaube mir, auf eine als Manuscript gedruckte Schrift des Herrn Major von Vincke auf Olbendorf aufmerksam zu machen, indem dieselbe an viele Mitglieder des Vereinigten Landtages vertheilt worden.

Es ist heilige Pflicht eines jeden Standes, die Hand selbst zu bieten zur Modifizirung solcher Vorrechte, durch welche erweislich anderen Ständen oder dem Ganzen Nachtheile, ja Schaden erwachsen, dagegen die Rechte treu und fest zu bewahren, welche den anderen Ständen oder dem Staate nützlich sind.

Aus dieser Ansicht, welche, ich bin es überzeugt, von vielen meiner Herren Mitstände getheilt wird, erlaube ich mir, den hohen Vereinigten Landtag zu bitten:

Derselbe möge an Se. Majestät den König die Petition richten: daß Se. Maj. geruhe, einen Entwurf zu einer zweckmäßigen Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausarbeiten und den getreuen Ständen zur Berathung Allergnädigst vorlegen zu lassen.

Die Abtheilung, welche diese Petition zu berathen hatte, hat folgendes Gutachten erstattet:

Gutachten
über
den Antrag des Prinzen Biron von Kurland,
betreffend
die Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in mehreren Provinzen des Staats.

Der Abtheilung ist der Antrag des Prinzen Biron von Kurland zur Begutachtung überwiesen worden, welcher dahin gestellt ist:

an Se. Majestät den König die Petition zu richten, daß Se. Majestät geruhen, einen Entwurf zu einer zweckmäßigen Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausarbeiten und den getreuen Ständen zur Berathung Allergnädigst vorlegen zu lassen.

In dem Antrage sind allerdings weder bestimmte Mängel hervorgehoben, wegen deren die Patrimonial-Gerichtsbarkeit einer Reform bedürftig erscheine, noch Maßregeln in Vorschlag gebracht, wodurch vorhandenen Mängeln abzuhelfen und die gewünschte Reform zu bewirken sey.

Wenn in dem Antrage auf eine als Manuscript gedruckte Schrift des Major von Vincke auf Olbendorf aufmerksam gemacht wird, so glaubt die Abtheilung dies eben nur als eine Hinweisung darauf und keineswegs so betrachten zu dürfen, als habe der Herr Antragsteller die in der von Vinckeschen Schrift entwickelten Ansichten und geäußerten Wünsche zu den seinigen machen wollen.

Die Abtheilung ist vielmehr der Ansicht, daß aus Veranlassung des ganz allgemein gehaltenen Antrages im Allgemeinen zu erörtern sey,

ob überhaupt die Patrimonial-Gerichtsbarkeit einer Reform bedürftig erscheine,

und ob und in welcher Weise, ob in der von dem Herrn Antragsteller vorgeschlagenen oder in einer andern, Se. Majestät der König um Herbeiführung einer solchen Reform zu bitten seyn werde?

Der Geheime Ober-Justiz-Rath Kisker hat in Vertretung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz der Abtheilung mitgetheilt,

daß des Königs Majestät, nachdem ein Plan zur Organisation der Königlichen Gerichte, wie sie durch die im Gerichtswesen eintretenden Veränderungen bedingt wird, ausgearbeitet und Allerhöchst genehmigt worden, Sich in einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre auch wegen Reform der Patrimonial-Gerichte ausgesprochen habe; es sey auch bereits ein Gesetz entworfen gewesen, um, den Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre gemäß, so wohl die Vorzüge der Patrimonial-Gerichtsbarkeit beizubehalten, diese Gerichtsbarkeit selbst zu vervollkommnen und in eine feste und nachhaltig gesicherte Stellung gegen die von manchen Seiten erhobenen Ausstellungen und Angriffe zu bringen, als auch eine in jeder Hinsicht angemessene und nothwendige kollegialische Behandlung wichtiger Sachen möglich zu machen, da die Patrimonial-Gerichtsbarkeit als jus singulorum anerkannt werde und als solches bei der Reform aufgefaßt und behandelt werden müsse.

Der schon ausgearbeitete Gesetz-Entwurf sey indessen einstweilen zurückgelegt, indem Se. Majestät später zu bestimmen geruht, daß zunächst, unter Vorlegung bestimmter, der neuen Organisation entsprechend aufgestellter Normalpläne Vereinigungen mit den einzelnen Patrimonial-Gerichtsherren zu versuchen und, wenn auf diesem Wege nicht zum Ziele zu kommen sey, dann erst die geeigneten legislativen Maßregeln vorzuschlagen.

Dies ist die Sachlage.

Die sämmtlichen Mitglieder der Abtheilung sind darüber einig, daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, gleich anderen menschlichen Einrichtungen, einer weiteren Fortbildung und Entwickelung eben so fähig, als im Laufe der Zeit, auf Grund der gemachten Erfahrungen, insbesondere aber in Folge der theils bereits eingetretenen, theils schon bevorstehenden Umgestaltung des gerichtlichen Verfahrens und, so weit es dadurch nöthig wird, des Gerichtswesens überhaupt, auch bedürftig sey.

Sie hält zwar dafür, daß die Klagen über Mängel der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, die auch in der That in einzelnen Provinzen mehr und lauter erhoben wurden, als in andern, sehr oft vorzugsweise nur durch lokale und anderweit zu erledigende Umstände veranlaßt seyen.

Sie verkennt aber auch nicht, daß das Institut doch auch an sich noch manche Verbesserungen und weitere Vervollkommnungen gewiß zulasse und erheische.

Aus allen diesen Gründen wird erkannt,

daß das Bedürfniß einer Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit vorhanden sey.

Die Abtheilung hat aus den ihr gewordenen Mittheilungen mit Genugthuung ersehen, wie man auch von Seiten des Gouvernements die Patrimonial-Gerichtsbarkeit als wohlerworbenes Einzelnrecht achte und anerkenne.

Sie findet aber auch das Fortbestehen der Patrimonial-Gerichtsbarkeit durch innere Berechtigung begründet. Denn dieselbe ist nicht blos eine zufällige Prärogative, sondern ein wesentliches wichtiges Moment, um den einen der bestehenden Stände in seiner jetzigen politischen Stellung, die er in dem gesammten Organismus unserer ständischen Institutionen einnimmt, zu erhalten.

Diese Stellung, welche diesem Stande in allen ständischen Verhältnissen beigelegt ist, findet, neben dem größeren Grundbesitze, seine innere Begründung auch wesentlich darin, daß der Rittergutsbesitzer diejenige Person ist, in deren Namen und nächstem Ausflusse innerhalb der Gränzen seines Grundbesitzes in den wichtigsten bürgerlichen Beziehungen die obrigkeitlichen Funktionen von den durch den Inhaber der Gerichtsbarkeit designirten, übrigens aber von ihm in allen ihren amtlichen Handlungen vollkommen unabhängigen, gesetzlich qualifizirten Organen nach den Gesetzen ausgeübt werden.

Die Abtheilung findet ferner, daß dem gestellten Antrage insoweit bereits entsprochen ist, als schon Einleitungen zur Ausarbeitung eines die Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit bezweckenden Gesetzentwurfs getroffen sind.

Sie hat sich daher gefragt, ob nicht unter diesen Umständen von Anbringung einer Bitte an des Königs Majestät ganz abzusehen und nur zu erklären seyn werde,

das Bedürfniß zu einer Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit werde anerkannt; da jedoch die Regierung erklärt habe, daß bereits ein desfallsiger Gesetz-Entwurf vorbereitet werde, so erscheine es angemessen, die Vorlegung der von der Regierung ausgehenden Vorschläge an die Betheiligten abzuwarten.

Die große Mehrheit der Mitglieder hält dies jedoch nicht für ausreichend und findet es insbesondere nicht wünschenswerth, die etwaige Reform im Wege der mit einzelnen Patrimonialgerichtsherren anzuknüpfenden Unterhandlungen ins Leben zu führen. Denn man könnte auf diesem Wege leicht dahin kommen, in unmittelbarer Nachbarschaft ganz verschiedene Organisationen entstehen zu sehen, während doch eine möglichst gleichmäßige, übereinstimmende Einrichtung wünschenswerth erscheine.

Die Abtheilung findet es vielmehr am zweckmäßigsten, wenn zunächst unter Zuziehung von einzelnen, besonders auszuwählenden betheiligten Eingesessenen die Grundzüge der angemessen erscheinenden neuen Einrichtung festgestellt, nach diesen dann ein möglichst gleichmäßiger Gesetz-Entwurf für die betreffenden Provinzen ausgearbeitet und dann dem rathsamen Gutachten der betreffenden Provinzial-Landtage vorgelegt werde.

Aus vorstehenden Gründen ist der gutachtliche Beschluß der Abtheilung dahin ausgefallen:

1) daß der Antrag des Prinzen Biron von Kurland ohne Modifikationen nicht zur Petition zu erheben sey;
mit 10 Stimmen gegen 1;

2) daß der Antrag vielmehr nur mit dem Abänderungs-Vorschlage anzunehmen sey:

Sr. Majestät vorzutragen, daß das Bedürfniß einer Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, behufs ihrer Uebereinstimmung mit den Reformen der allgemeinen Rechtspflege und behufs der von Sr. Majestät Allerhöchstselbst beabsichtigten festen und nachhaltig gesicherten Stellung und Vervollkommnung derselben anerkannt werde; daß zu dem Ende die Regierung geeignete Vorschläge in dieser Beziehung mit einer Kommission von Betheiligten jeder Provinz berathe und die auf die so gewonnenen Resultate zu gründenden gesetzlichen Maßregeln den betreffenden Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorgelegt werden.

Einstimmig beschlossen.

Berlin, den 10. Mai 1847.

Die Abtheilung der Herren-Kurie für verschiedene Gegenstände.

Prinz zu Hohenlohe. Graf von Arnim. Graf zu Dohna-Lauck. Graf von Itzenplitz. Graf von Schaffgotsch auf Maiwaldau. von Keltsch (Referent.) Fürst von Lichnowsky. Graf von Keyserling. Sierstorpff. von Quast.

Referent v. Keltsch: Als Referent habe ich noch einige Worte hinzuzufügen. Die Abtheilung ist darüber ungetheilter Ansicht gewesen, daß eine Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit Bedürfniß sey. Sie hat indeß Anstand genommen in ihrer Majorität, den Antrag des Prinzen Biron von Kurland ohne Modifikation zu einer Petition zu erheben. Ich glaube, für die Berathung wird es zweckmäßig seyn, darauf aufmerksam zu machen, worin eigentlich der Unterschied zwischen der ursprünglichen Petition und dem Abänderungs-Vorschlage liege, den die Abtheilung vorzulegen sich erlaubt hat. Der ursprüngliche Antrag ist ein ganz allgemein gestellter und spricht nichts weiter aus, als die Bitte, einen Entwurf zu einer zweckmäßigen Reform von Seiten des Gouvernements ausarbeiten und den getreuen Ständen, ohne weitere Bezeichnung der Stände, zur Berathung vorlegen zu lassen. Dies ist sehr leicht übersichtlich. Der Abänderungs-Vorschlag hat dagegen die Richtung eingeschlagen, gewisse Grundzüge schon hinzustellen, in denen diese Reform anzubahnen sey, zunächst in der Weise, daß man eine Vorberathung mit den Betheiligten der verschiedenen Provinzen als wünschenswerth bezeichnet, daß dann das Gouvernement einen Entwurf ausarbeiten lassen möge, dieser Entwurf aber zur Berathung der betreffenden einzelnen Provinzial-Landtage gestellt werde. In dem Abänderungs-Vorschlage ist aber auch noch die Andeutung mit aufgenommen worden, daß man wünsche, diese Reform möge eine Uebereinstimmung der allgemeinen Rechtspflege mit der der Patrimonial-Gerichtsbarkeit herbeiführen, die letztere aber eine feste und nachhaltig gesicherte Stellung und Vervollkommnung finden. Ich glaube, dies wird deutlich genug für die hohe Versammlung seyn, die Unterschiede beider Petitionen ins Auge zu fassen.

Für meine Person halte ich mich verpflichtet, noch einige Bemerkungen machen zu müssen. Kenntniß der Sache, glaube ich, mir einigermaßen zutrauen zu dürfen. Ich habe selbst durch meinen Lebensberuf Gelegenheit gefunden, das Wesen und den ganzen Geschäftsgang der Patrimonialgerichte genau kennen zu lernen, ich habe eine Menge Revisionen von Patrimonialgerichten auszuführen Gelegenheit gehabt, und habe auch dadurch die Vorzüge und Mängel derselben genauer kennen gelernt. Hierdurch bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß eine Reform nothwendig sey — ich lege aber den Ton darauf: eine Reform — und finde damit ausgesprochen, daß eine Umbildung sich an die bestehenden Rechtszustände in dieser Beziehung anknüpfen müsse, daß nicht von einer Aufhebung, von einer Umwälzung dieses Instituts die Rede seyn dürfe und müsse, sondern, daß diese Veränderung an die Verhältnisse angeknüpft werden müsse, die in dem gegenwärtigen Augenblicke vorhanden sind, und die neu zu treffenden Einrichtungen sich an diese Anknüpfungspunkte anschließen müssen. Ich habe gefunden, daß der allgemein gestellte Antrag auch nur diesen Weg bezeichne. Es schien mir, daß die Umbildung am zweckmäßigsten diesen Weg einschlage, also nicht etwa den, durch einzelne Petitionen die einzelnen Mängel der Patrimonial-Gerichtsbarkeit ins Auge zu fassen, sondern es schien mir ersprießlicher, daß das ganze Verhältniß der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in allen Theilen derselben einer Revision unterzogen werde, und es schien mir wünschenswerther, daß dies von oben herab geschehe, daß das Gouvernement, welches durch seine Organe die Gelegenheit gehabt hat, das Institut in allen seinen Theilen am besten kennen zu lernen, sich an die Spitze der Revision stelle und einen Plan vorlege, der nach allen Seiten hin erschöpfend erscheinen möge. Es schien mir, daß die Petition in ihrer ursprünglichen Gestalt auch nur diesen Weg einschlagen wollte. Es kommt ferner darauf an, was mit einem solchen Plane dann weiter geschehen soll? Da schien es mir, daß es am zweckmäßigsten sey, wenn allgemeine Grundzüge der allgemeinen Berathung eines Vereinigten Landtags vorgelegt würden, und daß nur die Einzelnheiten, die in den verschiedenen Provinzen sich verschieden gestalten, in einzelnen Propositionen und Entwürfen an die einzelnen Provinzial-Landtage verwiesen würden. Da es mich nun dünkte, daß die Petition auch diesen Weg verfolge, so habe ich nicht den geringsten Anstand genommen, mich der ursprünglichen Petition, wie sie vorliegt, anzuschließen.

Das Abtheilungs-Gutachten ist von einer anderen Ansicht ausgegangen. Es hat mehr Werth darauf gelegt, daß in der Petition schon hervorgehoben werde, daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in ihrer jetzigen Gewalt doch unter allen Umständen auf wohlerworbenen Rechten beruhe, daß man daher bei der Umbildung derselben diesen Gesichtspunkt recht ins Auge fassen möge. Es ist ferner im Abtheilungs-Gutachten darauf hingewiesen worden, daß die Umbildung eine feste und nachhaltig gesicherte Stellung und Vervollkommnung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit herbeiführen möge. Ich glaube, das wird nicht so mißverstanden werden, als ob man eine feste und nachhaltig gesicherte Stellung der jetzigen Verhältnisse ohne wesentliche Modifikationen wünsche, sonst würde ein Widerspruch mit dem Hauptantrage entstehen, der unter allen Umständen auf eine Reform gerichtet ist. In dieser Beziehung habe ich selbst in diesen Worten des veränderten Antrags nichts gefunden, was mich hätte hindern können, mich doch dem Amendements-Vorschlage anzuschließen. Als wesentlicher Punkt ist aber noch zu berühren, daß das Gutachten wünscht, die weitere Berathung, nach einer den Betheiligten wünschenswerthen Vorberathung, möge zunächst den einzelnen Provinzial-Landtagen zugewiesen werden. Ich habe nicht anerkannt, daß das von der Idee, von der ich ausgegangen bin, als ich mich dem ursprünglichen Antrage anschloß, abweicht. Es schien mir aber, daß das Resultat zuletzt auf dasselbe hinauskommen würde. Denn wenn man den allgemeinen Entwurf zuerst dem Vereinigten Landtage vorlegen sollte, so würde es meines Erachtens sich doch finden, daß in den einzelnen Provinzen so viele Modifikationen sich herausstellen würden, daß doch immer die Einzelnheiten der Umbildungs-Frage den Berathungen der einzelnen Provinzial-Stände zuzuweisen seyn dürften. Es schien mir daher gleichgültig, wenn man den Entwurf zuerst den einzelnen Provinzen zuwiese und dann die Haupt-Grundsätze concentrirte, je nachdem diese sich mehr herausstellten, wonächst ein allgemeines Gesetz die Haupt-Ideen zusammenfassen könnte, wenn nicht etwa dies auch schon auf dem Wege zu erreichen seyn sollte, daß die Propositionen für die einzelnen Provinzen gewisse Grundsätze enthielten, die in jeder einzelnen Vorlage sich wiederfänden. Ich habe daher geglaubt, ohne eine Inkonsequenz zu begehen, den modifizirten Anträgen der Abtheilung mich anschließen zu können.

Justiz-Minister Uhden: Es ist bereits bemerkt und von allen Seiten, auch von dem Gouvernement, anerkannt worden, daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ein jus singulorum sey, die nicht ohne Weiteres, sondern nur nach den Vorschriften des Landrechts aufgehoben werden könne, wenn nämlich ein solches Recht mit dem gemeinschaftlichen Wohle in Widerspruch steht, und zwar auch dann nur gegen Entschädigung. Nun hat sich aber allerdings gezeigt, daß einzelne Einrichtungen dieses Instituts mit der bestehenden Gerichtsverfassung in Widerspruch getreten sind, insofern die Patrimonial-Gerichte ihrer großen Mehrzahl nach von einzeln stehenden Richtern verwaltet werden.

Ich mache zuvörderst auf die neuen Gesetze, betreffend das Verfahren in Civilsachen, aufmerksam, wonach in den Fällen, wo das Objekt mehr als 50 Thlr. beträgt, eine kollegialische mündliche Berathung stattfinden muß. Wird diese kollegialische Berathung als ein Fortschritt, als eine bessere Justizpflege anerkannt, so muß solche auch den Patrimonialgerichts-Eingesessenen zu Theil werden, und um so mehr, als auch Königliche Gerichts-Eingesessene bei den Prozessen betheiligt seyn können.

Eine zweite Bemerkung betrifft das Kriminal-Verfahren. Der Weg zu einem neuen Kriminalverfahren ist durch die Verordnung vom 17. Juli v. J. angebahnt. Diese Verordnung gilt für jetzt nur noch lokal; indessen ist der Wunsch allgemein rege geworden, dieselbe auf die ganze Monarchie auszudehnen, und diese Ausdehnung wird nicht versagt werden können. Die Untersuchung selbst soll hiernach überall, mit Ausschluß ganz geringer Vergehen, vor einem Kollegium mündlich und öffentlich verhandelt werden.

Als ein Mangel hat sich aber drittens die ungenügende Kontrolle herausgestellt. Die Ober-Landesgerichte sind nämlich nicht im Stande, wie aus allen Berichten hervorgeht, eine solche Kontrolle zu führen, wie sie besonders bei Einzelnrichtern erforderlich ist. Es gibt nämlich in den einzelnen Ober-Landesgerichts-Bezirken eine so große Anzahl von Patrimonialgerichten, daß die Obergerichte nicht im Stande sind, die erforderlichen Visitationen abzuhalten, wodurch sie sich hauptsächlich von der ordnungsmäßigen Rechtspflege überzeugen können. Eben so wenig sind die Kreis-Justizräthe, wo diese vorhanden sind, wegen ihrer vielen anderweitigen Geschäfte vermögend, solche Visitationen vorzunehmen, wozu sie sonst berechtigt sind. Die Angabe einiger Zahlenverhältnisse wird dies anschaulicher machen.

In dem Kammergerichts-Departement befinden sich 623 Patrimonialgerichte, in dem naumburger 466, in dem stettiner 477, in dem frankfurter 634, in dem glogauer 658, in dem köoliner 709, in dem breslauer sogar 988 einzelne Patrimonialgerichte. Ich glaube, daß nach diesem Zahlenverhältniß zugegeben werden muß, wie es nicht möglich ist, daß eine genügende Kontrolle über alle diese einzelnen Gerichte geführt werden kann. Ich weiß wohl, daß mehrere Patrimonialgerichte oft in der Hand eines Justitiars vereinigt sind; indeß wenn eine Visitation stattfinden soll, muß sie sich auf jedes Gericht einzeln erstrecken.

Diese Widersprüche und Mängel würden aber nur insofern eine Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit rechtfertigen, als sie anderweit nicht zu beseitigen wären.

Die Regierung glaubt nun einen Weg gefunden zu haben, auf dem eine solche Beseitigung zu erreichen ist. Auch bei den Königlichen Gerichten hat sich nämlich eine Reorganisation als nothwendig herausgestellt, die ihrem Wesen nach dahin geht, die Vorzüge der Einzelrichter mit denen der Kollegialgerichte zu verbinden.

Demgemäß sollen zunächst alle Einzelnrichter zu Kollegien vereinigt werden, jedoch nur für die kollegialisch zu bearbeitenden Sachen. Sonst bleiben sie mit beschränkter Kompetenz als Einzelrichter bestehen. Aber auch im umgekehrten Verhältniß wird eine Reorganisation der formirten Kollegien beabsichtigt. Man hatte früher große Kollegien für bedeutende Bezirke gebildet, wodurch der Nachtheil für die Gerichtseingesessenen entstand, daß sie drei bis vier Meilen zu gehen hatten, ehe sie ihren Richter erreichen konnten, wodurch ihnen die Rechtshülfe in vielen Fällen fast unzugänglich war, besonders in schleunigen Sachen, bei Aufnahme von Testamenten und dergleichen. Besonders beschwerend war dies auch für Vormünder, die ohnedies ihr Amt unentgeltlich verwalten müssen, die ihre Zeit verloren und überdies noch Kosten davon hatten, wofür ihnen keine Entschädigung wurde.

Um nun den Gerichtseingesessenen den Richter zugänglicher zu machen, hat man den Plan entworfen, von den größeren Kollegien einzelne Richter mit einer beschränkten Kompetenz in die kleineren Städte zu deputiren, jedoch mit der Maßgabe, daß sie sich alle Monate einmal, oder wie das Bedürfniß es sonst erfordert, nach dem Sitz des Kollegiums zu begeben haben, um die nach den Gesetzen kollegialisch zu bearbeitenden Sachen in den Plenar-Sitzungen zu erledigen.

Der Direktor führt die Aufsicht über diese Einzelrichter und hat die Pflicht, deren Geschäftsführung einige Male des Jahres zu visitiren. Ueberdies hat er die Befugniß, einzelne an sich der Kompetenz dieser Richter unterworfene Sachen, wenn solche nach seiner Ansicht unrichtig und fehlerhaft behandelt worden und eine gütliche Vermittelung nicht stattfinden sollte, zur kollegialischen Berathung zu avoziren. An den im Kollegium gefaßten Beschluß ist dann der Einzelrichter bei der ferneren Behandlung der Sache.

Dieser Plan, von dem hier nur die Grundzüge angegeben sind, betraf zunächst das Land- und Stadtgericht zu Wanzleben und wurde Sr. Majestät mittelst Berichts vom 11. November v. J. vorgelegt. Se. Majestät genehmigten diesen Plan, erließen aber außerdem noch folgende Ordre, welche an mich gerichtet ist:

„Ich habe Ihnen bereits bei Gelegenheit des Vortrags über die beabsichtigte neue Organisation des Land- und Stadtgerichts zu Groß-Wanzleben zu erkennen gegeben, daß Ich es als eine wichtige Aufgabe Meiner Regierung ansehe, das Institut der Patrimonial-Gerichte durch eine dem wahren Bedürfnisse der Rechtspflege entsprechende Reform aus seiner gegenwärtigen unsicheren und von mehreren Seiten bedrohten Lage heraus in eine feste und nachhaltig gesicherte Stellung zu bringen. Die wesentliche Tendenz einer solchen Reform muß dahin gerichtet seyn, den Patrimonialgerichts-Einsassen, ohne Beeinträchtigung der diesen Gerichten eigenthümlichen Vorzüge, die mit der kollegialischen Behandlung wichtigerer Rechts-Angelegenheiten und mit einer lebendigen Beaufsichtigung der selbstständigen Wirksamkeit der Einzelrichter verbundene Garantie gründlicher und unparteiischer Rechtspflege zu gewähren. Dieser Zweck wird sich jedoch, nach Meiner Ansicht, nur dann erreichen lassen, wenn die Grundzüge der beabsichtigten Einrichtungen gesetzlich festgestellt werden."

Gleichzeitig sollte auch danach eine Proposition ausgearbeitet und den Ständen vorgelegt werden. Durch eine spätere Ordre ist indeß dieser letzte Zusatz modifizirt worden. Es waren nämlich mehrere Gutsbesitzer aus verschiedenen Provinzen eingekommen und hatten gebeten, daß eine Reform ihrer Patrimonialgerichtsbarkeit vorgenommen werden möchte, und diese Bitten waren besonders auf eine kollegialische Vereinigung, ziemlich in dem Sinne des von der Verwaltung projektirten Planes, gerichtet. Auf den hierüber gehaltenen Vortrag erließen Se. Majestät unter dem 1. April d. J. folgende Ordre:

„Ich habe Sie bereits durch Meinen Befehl vom 19ten Dezember v. J. beauftragt, Einleitungen zu einer den gegenwärtigen Bedürfnissen der Rechtspflege entsprechenden Reform des Instituts der Patrimonialgerichte zu treffen, und Ihnen dabei zu erkennen gegeben, daß die wesentliche Tendenz einer solchen Reform dahin gerichtet seyn müsse, den Patrimonialgerichts-Einsassen, ohne Beeinträchtigung wohlerworbener Rechte und der jenen Gerichten eigenthümlichen Vorzüge, die mit der kollegialischen Behandlung wichtiger Rechts-Angelegenheiten und mit einer lebendigen Beaufsichtigung der selbstständigen Wirksamkeit der Einzelrichter verbundene Garantie gründlicher und unparteiischer Rechtspflege zu gewähren. Nachdem sich inzwischen, Ihrer Anzeige zufolge, verschiedene Patrimonialgerichtsherren bereit erklärt haben, ihre Gerichte nach jenen von Mir vorgeschriebenen Grundsätzen umzugestalten, so will Ich die Schluß-Bestimmung Meines Befehls vom 19. Dezember wegen Vorbereitung der Sache zur ständischen Berathung für jetzt suspendiren und Sie nach Ihrem Antrage hierdurch ermächtigen, mit sämmtlichen Patrimonialgerichtsherren auf die Ihnen geeignet scheinende Weise in Unterhandlungen zu treten, um zu einer Meinen Absichten entsprechenden Reform der bestehenden Patrimonialgerichts-Einrichtungen zu gelangen, wobei Sie denselben nicht nur die Gründe und die Tendenz der Reform zu eröffnen, sondern ihnen auch Meinen damit übereinstimmenden Willen zu erkennen zu geben haben. Ueber den Erfolg sehe Ich spätestens nach Jahresfrist Ihrem Berichte entgegen und behalte Mir für den Fall, daß die Reform im Wege der Unterhandlung nicht zu Stande kommen sollte, die weiteren Schritte vor."

Die Verwaltung hat nun die gebotene Gelegenheit, zunächst den Weg der freien Verständigung einzuschlagen, um so lieber ergriffen, da sich eine abstrakte Norm bei der Verschiedenheit der Verfassung der einzelnen Gerichte und wegen der örtlichen geographischen Lage nicht gut vorschlagen ließ. Man muß nämlich unterscheiden, einmal die materielle innere und dann die formelle, äußere Einrichtung. Was die materielle Einrichtung betrifft, so müssen allerdings darüber allgemeine Grundsätze festgesetzt werden, sowohl über die Kompetenz der Einzelnrichter, als über die über sie zu führende Kontrolle. Es kommt hierbei auch zur Sprache, daß die Patrimonialgerichte rücksichtlich ihrer Rechte sehr verschieden sind. Hier in der Mark haben sie die vollständige Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit, in Sachsen nur die Civilgerichtsbarkeit; in Schlesien haben sie zum Theil nur eine sehr beschränkte Kriminalgerichtsbarkeit, das heißt in allen den Theilen, wo die Inquisitoriats-Einrichtung besteht. Was die äußere Einrichtung betrifft, so glaube ich, daß es gerade hier recht am Orte wäre, eine freie Verständigung herbeizuführen. Es liegen nämlich allerdings Patrimonialgerichte in einzelnen Gegenden ziemlich dicht zusammen, und dort wird ein Kollegium mit einem Direktor leicht gebildet werden können. Es gibt aber auch wieder Orte, wo die Patrimonialgerichte so zerstreut liegen, daß es fast unausführbar seyn würde, ein Kollegium aus denselben einzurichten. Die Verwaltung glaubt, daß für diese Fälle ein sehr einfaches Auskunftsmittel zu treffen seyn wird, nämlich, daß diese sich an die nächstgelegenen Königlichen Gerichte und zwar in der Art anschließen, daß sie vollkommen selbstständig in allen Sachen, die ihrer Kompetenz angehören, verbleiben; wo aber eine kollegialische Berathung erforderlich ist, müssen sie mit dem Kollegium zusammentreten, das mit ihnen die Entscheidungen und Beschlüsse zu treffen hat.

Ueberdies müssen sie sich der Aufsicht und Kontrolle des Direktors, dem alle Rechte eines Kreis-Justizrathes beigelegt werden, unterwerfen. Die Verwaltung hat darum geglaubt, daß es bei dieser Verschiedenartigkeit gerathener sey, für jetzt nicht mit bestimmten Anträgen aufzutreten, sondern vielmehr eine freie Verständigung eintreten zu lassen. Ich glaube, man wird hierbei noch den Vortheil erreichen, daß man bei einer künftigen Gesetzvorlage, wenn solche Vereinigung zu Stande kommt, eine konkretere, schon durch die Praxis bewährte Norm vorschlagen wird können, während man zur Zeit nur ein auf Theorie begründetes Abstraktum, welches wahrscheinlich nicht für alle Verhältnisse passend seyn würde, aufstellen kann.

Prinz Biron: Zuerst sey mir gestattet, meinem verehrten Freunde, dem Referenten, für die klare Entwickelung seiner persönlichen Ansicht, der ich im Allgemeinen beitrete, meinen Dank auszusprechen. Die Petition, die ich mir erlaubt habe, einzureichen, hatte einen doppelten Zweck, erstens den: daß der hohen Kurie Gelegenheit gegeben werde, ihre Ansicht dahin auszusprechen, daß eine Reform der Patrimonialgerichtsbarkeit als dringendes Bedürfniß hervortritt. Zweitens, daß den Räthen der Krone Gelegenheit werde, die Ansichten, die über die Reform der Patrimonialgerichtsbarkeit obwalten, darzulegen. Für mich ist dieser Gegenstand mit einer der allertheuersten; ich habe, aus einer anderen Provinz in meine Heimath wieder versetzt, Gelegenheit genommen, die Uebelstände des gegenwärtigen Zustandes der Patrimonialgerichte in ihrem ganzen Umfange kennen zu lernen. Ich habe im Jahre 1841 bereits mit meinem väterlichen Gönner, dem früheren Herrn Justizminister, mehrfache Unterredungen gehabt, und mit gleicher Liebenswürdigkeit hat der jetzige Herr Justizminister mir im vergangenen Jahre Unterredung über diesen Gegenstand gestattet. Als ich zum Vereinigten Landtage einberufen wurde, habe ich die Hoffnung gehegt, daß eine Königliche Proposition über diesen Gegenstand vielleicht dem Vereinigten Landtage vorgelegt werden würde; ich habe aber in der Nichtvorlage den Wunsch der Regierung zu erkennen geglaubt, daß, da die Patrimonialgerichtsbarkeit, wie der Herr Justizminister ausgesprochen hat, ein jus singulorum ist und als solches von der Regierung anerkannt wird, die Initiative in dieser Angelegenheit den Berechtigten überlassen bleiben soll. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, bleibt mir jetzt, nach dem, was der Herr Minister ausgesprochen hat, die Fassung und Form meiner Petition zu vertheidigen. Ich bin von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß die Petition eben so allgemein, wie irgend möglich, gehalten werden müßte, damit die Entwickelung der Ansicht der Krone nicht gleich mit einer Zurückweisung divergirender Ansichten zu beginnen habe, sondern eben den Räthen der Krone Gelegenheit gegeben werde, ihre Ansichten in der Versammlung klar und bestimmt auszusprechen und durch Austausch der verschiedenen Ansichten die Gelegenheit zur Erwägung derselben gegeben werde. Wenn ich mir nicht erlaubt habe, ein Manuskript, welches ich mitgebracht habe, der Versammlung als Motiv mitzutheilen, so geschah dies einmal, weil ich geglaubt habe, daß alle Mitglieder der hohen Kurie, die in Gegenden leben, wo Patrimonial-Gerichtsbarkeit eingeführt ist und seit Jahrhunderten besteht, vollständig Gelegenheit gehabt hätten, sich von den vielfachen Uebelständen, und wenn nicht von den Uebelständen, doch wenigstens von den Klagen, die doch im großen Umfange, namentlich in den östlichen Provinzen, an den Tag gekommen sind, Kenntniß zu nehmen. Für die anderen Herren, die in den westlichen Provinzen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit nicht kennen, hatte ich mir erlaubt, auf die von Vinckesche Schrift Bezug zu nehmen, damit ihnen Gelegenheit gegeben würde, die Motive und die Ansichten kennen zu lernen, die in den östlichen Provinzen vielfach schon erörtert worden, und die in dieser Schrift auf eine geistreiche Weise entwickelt sind. Das Gutachten des Ausschusses hat in seinem ersten Theile den Wunsch, den ich gehegt habe: „daß es der hohen Kurie gefallen möge, die Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit als wünschenswerth anzuerkennen, und daß sie als eine Bitte zu den Stufen des Thrones niedergelegt werden möge," erfüllt. Was den zweiten Punkt anbetrifft, nämlich den Passus, daß zu dem Ende die Regierung geeignete Vorschläge mit einer Kommission von Betheiligten berathe, so kann ich mich dem nicht anschließen. Im Gegentheil muß ich den Ansichten, die mein verehrter Freund, der Herr Referent des Ausschusses, ausgesprochen hat, in der Beziehung beistimmen, daß ich lebhaft wünsche, der Regierung möge es gefallen, die allgemeinen Grundzüge, nach denen die Umgestaltung der gegenwärtigen Patrimonial-Gerichtsbarkeit stattfinden soll, den Vereinigten Ständen zur Begutachtung vorzulegen und dann den Entwickelungsgang der Vereinigung der Kreisstände zur Bildung kollegialischer Gerichte nach den Bedürfnissen der verschiedenen Theile der Monarchie zu überwachen. Ich habe im-

mer einen Entwickelungsgang von unten herauf und nicht von oben hinein als den segensreichsten betrachtet und gehofft, daß, wenn die Regierung sich veranlaßt sieht, diesen mit Wahrung der Rechte der Betheiligten einzuschlagen und in allgemeinen Grundzügen die Prinzipien aufzustellen, nach denen sie gemeint ist, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit nach verschiedenen Lokal-Verhältnissen zu reformiren, dann eine ruhig sich entwickelnde Umgestaltung dem Bedürfnisse unseres Volkslebens am angemessensten seyn dürfte. Es hat der hochachtbare Stand unserer Patrimonial-Richter, dem wir nicht genug Dank wissen können für die treue und segensreiche Erfüllung seiner schweren Pflichten, dies in mehreren geistreichen Schriften ausgesprochen. Es ist erfreulich gewesen, namentlich in der letzteren Zeit, zu bemerken, wie das Vertrauen zu den Patrimonial-Richtern sich von Seiten der Gemeinde wohl gestärkt hat; aber trotzdem haben die Richter selbst vielfach den Wunsch ausgesprochen, daß es der Regierung gefallen möge, die einzelnen Richter in kollegialische Gerichte zu vereinigen. Wenn der Justizminister als Königl. Kommissar die Ansicht der Regierung entwickelt hat, so trete ich derselben eben nur in dieser Beziehung bei, und ist es gewiß der hohen Versammlung eine sehr erwünschte Mittheilung gewesen. Dagegen muß ich entschieden auf den Antrag beharren, daß die Grund-Prinzipien, nach denen die Reformation der Patrimonial-Gerichtsbarkeit erfolgen soll, den Vereinigten Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden.

Justiz-Minister Uhden: Ich wollte mir nur wenige Worte als Erwiederung erlauben, nämlich, wenn die allgemeinen Grundsätze zu dem Zwecke, um sie später dem Vereinigten Landtage zur Berathung vorzulegen, erst zusammengestellt werden sollen, so würde dadurch ein Zeitverlust von vier Jahren entstehen. Ueberdies liegt darin keine Ungesetzlichkeit, wenn mit den einzelnen Patrimonialgerichts-Herren über eine Reform ihrer Gerichte, die den Ansichten des Gouvernements entspricht, unterhandelt wird.

Endlich dürfte auch diese Angelegenheit insofern nicht vor den Vereinigten Landtag gehören, als bei der schon früher erwähnten materiellen Verschiedenartigkeit der Patrimonialgerichte in den einzelnen Provinzen fast in jeder derselben eine besondere Proposition gemacht werden dürfte, wozu noch hinzutritt, daß drei Provinzen gar nicht dabei interessiren. Ich habe nur auf diese Bedenken aufmerksam machen wollen.

Graf v. Burghaus: Ich würde mich unbedingt dem anschließen, was der Herr Justiz-Minister vorgeschlagen haben, daß der Verwaltung überlassen bleiben müsse, Reformen im Wege freiwilliger Einigung herbeizuführen, und daß solche Einwirkungen auch möglich sind; ich kann keinen anderen Gedanken dabei aufnehmen, als daß die Verwaltung diese Vereinbarungen nach einem bestimmten Grundsatze zu Stande führen wird, wenn auch in formeller Beziehung und nach äußerer Richtung hin die Einrichtungen verschieden seyn sollten; dies Bedenken dürfte demnach wohl wegfallen, wenn nur in der materiellen Richtung überall derselbe Grundsatz durchgeführt wird. Wir gewinnen jedenfalls den Vortheil, daß bald etwas geschieht, während sonst, wenn erst nach vier Jahren die allgemeinen Grundsätze festgesetzt werden sollen, jeder Fortschritt auf eine lange Zeit hinausgeschoben wird. Uebrigens dürfte es für den Vereinigten Landtag sehr schwierig seyn, sich in die provinziellen Verhältnisse hineinzudenken und Maßregeln zu ersinnen, die gerade für jede Provinz die geeignetsten sind. Ich meinerseits muß es offen aussprechen, daß, wenn ich die Mängel der Patrimonialgerichte auch anerkenne, ich doch die Vortheile durchaus achte und schätze, welche sie haben, namentlich den wesentlichen Vortheil, daß, weil auf kleinere Kreise beschränkt, sie dem Landmanne Zeit ersparen. Für den Landmann aber ist die Zeit das größte Kapital, was er besitzt, während andererseits, wenn die einzelnen Patrimonial-Gerichte mehr zu einem Kollegium zusammengefaßt werden, die Entfernung immer größer wird und der Landmann sein kostbares Kapital, die Zeit, immer mehr zersplittern muß. Ferner wird es diesen Kollegien bei ihrem weiten Verwaltungs-Bezirk niemals möglich werden, die persönlichen Verhältnisse der Gerichts-Insassen so kennen zu lernen, als dies bei dem Patrimonial-Richter der Fall ist, der alle vier Wochen längstens nach seinem Gerichtsorte hinkommt und in die Familien- und Vermögens-Verhältnisse seiner Klienten fast, möchte ich sagen, mit eigenen Augen hineinsieht, und es erfordert da oft nur zweier Worte, um sich verständlich zu machen, während so, wenn der Landmann vor ein solches Kollegium hintreten soll, deren Mitglieder ihm fast alle fremd sind, dies nur mit Scheu und ohne Vertrauen geschehen wird. Dies sind die Momente, die mich die Patrimonial-Gerichte von dieser Seite sehr schätzen lassen.

Justiz-Minister Uhden: In Betreff des von dem Prinzen Biron Durchlaucht gemachten Vorschlages, eine derartige Proposition schon diesem Landtage vorzulegen, muß ich erwiedern, daß es sogar die Ansicht des Gouvernements gewesen ist, eine solche Vorlage zu bewirken. Man ist aber aus den schon von mir angeführten Gründen davon zurückgetreten.

Fürst Lynar: Die Anerkennung des Prinzips der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren, welches in seiner Anwendung immer mehr Ausdehnung gewinnen dürfte, so wie gewisse gesetzliche Bestimmungen, und endlich die allgemeine Nothwendigkeit, alles organisch Bestehende naturgemäß fortzubilden, machen es unstreitig durchaus erforderlich, daß auch die Patrimonial-Gerichte einer Umbildung zugeführt werden.

Mit diesem Grundsatze erkläre ich mich ganz einverstanden; allein ich kann nicht verkennen, daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit auch viel gute Seiten habe, und daß sie weit davon entfernt sey, sich in einer so traurigen Verfassung zu befinden, als solches vorausgesetzt zu werden scheint. Ich selbst kenne aus eigener Erfahrung und persönlicher Anschauung Patrimonial-Richter, die ihren wichtigen Beruf in seinem ganzen Umfange erkennen und erfüllen und die Benennung: Patrimonial-Gerichte — väterliche Gerichte — durch väterliche Verwaltung derselben vollkommen rechtfertigen. Sie sind die Freunde, die Stützen, die Rathgeber der Gerichts-Angehörigen, suchen ihre Streitigkeiten gütlich beizulegen, (was mit gutem Willen so oft gelingt) und sind bemüht — so weit es ihnen möglich ist — das materielle und moralische Wohl ihrer Untergebenen zu befördern, was ihnen nur dadurch möglich wird, daß sie — in dem beschränkteren Kreise ihrer Wirksamkeit — alle Persönlichkeiten und Verhältnisse kennen lernen.

Ich glaube daher nicht, daß es mit der Reform der Patrimonial-Gerichte eine so große Eile habe, und da die Räthe der Krone aussprechen, daß die hohe Staatsregierung diese nothwendige Reform beabsichtige, solche aber zunächst im Wege gütlicher Vereinigung herbeizuführen versuchen wolle, so halte ich einen hierauf bezüglichen ständischen Antrag zur Zeit noch nicht für so dringend.

Ich möchte mir aber erlauben, bei dieser Veranlassung schon jetzt den Wunsch auszusprechen, daß bei der Organisation der Patrimonial-Gerichte ganz besonders darauf Rücksicht genommen werden möge, daß möglichst kleine Gerichtsbezirke gebildet werden, welche dem Richter eine lebendige Wirksamkeit sichern und den Eingesessenen so bequem als nützlich seyn würden. Ich glaube auch, daß unter solchen Voraussetzungen gütliche Einigungen mit den Gerichts-Patronen in den meisten Fällen zu Stande kommen dürften.

Justiz-Minister Uhden: Es scheint, daß ich nicht verstanden worden bin, wenn angenommen wird, als wenn das Gouvernement gegen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit gewesen ist. Dies geht aus dem, was ich gesagt habe, auch nicht hervor; im Gegentheil, das Gouvernement hat das Gute der Patrimonial-Gerichtsbarkeit anerkannt und will nur die zeitgemäße Reform.

Wenn gewünscht worden ist, daß möglichst kleine Sprengel eingerichtet werden sollen, so bemerke ich, daß die einzelnen Patrimonial-Gerichte ihren Gerichtssprengel völlig intakt behalten und nur deren Kompetenz beschränkt werden soll; für die kollegialisch zu behandelnden Sachen sollen sie entweder unter sich ein Kollegium bilden oder sich zu diesem Behuf einem formirten Königl. Gerichte anschließen.

Graf York: Ich bin anderer Ansicht als die beiden verehrten Mitglieder, welche vor mir gesprochen haben; ich wünsche, daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ganz aufgehoben würde, ich glaube auch, daß nur dadurch die Uebelstände gehoben werden können, ich bin überzeugt, daß wir durch eine Reform allerdings einen und den anderen Uebelstand beseitigen und vermeiden werden, daß sich dann aber sogleich ein anderer herausstellen wird. Es wird z. B. häufig unter die Vortheile der Patrimonial-Gerichte mit in Anschlag gebracht, daß der Richter in genauen Beziehungen zu den Gerichtsinsassen stehe; lebt er aber in einer Stadt, wie dies am häufigsten der Fall ist, so ist er schon von der einzelnen Gerichtsbarkeit, die er verwaltet, entfernt; diese Entfernung wird aber immer bestehen, da eine große Anzahl von kleinen Gerichtsbarkeiten ein zu geringes Einkommen abwirft, um die Existenz des Patrimonial-Richters zu begründen, daher er die Vermehrung desselben durch Vereinigung mehrerer Stellen herbeizuführen suchen muß. Es wird also die Absicht, den Patrimonial-Richter in nähere Verbindung mit den Eingesessenen zu bringen, nicht erreicht. Allerdings gibt es einige größere Besitzungen, wo ein eigenes Patrimonial-Gericht eingerichtet und mit dem nöthigen Lokal versehen ist, und welches auch dem Gerichtsverwalter Wohnung und die Möglichkeit, im Kreise der Gerichts-Insassen zu leben, darbietet, und in dem Fall werden die Vortheile, welche mein Freund aus Schlesien angegeben hat, zu berücksichtigen seyn. Allein dies wird nur selten der Fall seyn. Es wird sich im Allgemeinen herausstellen, daß die jetzigen Patrimonial-Gerichtsbarkeiten schon einen weiten Sprengel haben und haben müssen. Ich habe gerade deshalb im Gegensatz hierzu geglaubt, daß durch die Aufhebung der Patrimonial-Gerichte und durch Einrichtung Königlicher Gerichte die Möglichkeit gewährt würde, sie den Gerichts-Eingesessenen näher zu bringen, und daß man nicht allein in den größeren Kreis-Städten größere Gerichte vereinigen, sondern kleinere Gerichte in anderen Punkten der Kreise, z. B. in den kleineren Städten, bilden werde, so daß dadurch die Ausdehnung des Sprengels verringert werde. In dem gegenwärtigen Zustande liegt ein großer Uebelstand darin, daß der eine Gerichtsherr irgend einen Richter wählt, der zunächstliegende einen anderen, so daß die Richter zwei benachbarter Güter oft sehr weit entfernt von einander leben, wodurch bei Beibehaltung der jetzt fungirenden Patrimonial-Richter für die Bildung von Gerichten eine erhebliche Schwierigkeit sich herausstellt. Ich möchte mich aber überhaupt nicht auf spezielle Erörterungen einlassen, denn es liegen mir dazu zu wenig Data vor. Der Antrag selbst ist ganz allgemein gehalten, und ich kann auch auf das, was der Herr Justiz-Minister angeführt, nicht eingehen, da ich nicht die parlamentarische Gabe habe, eine so lange Rede mir so zu eigen zu machen, um sie einzeln zu widerlegen. Prinzipiell möchte ich sagen, daß, wenn der Staat die Macht hat, das Recht der Einzelnen zu Gunsten des allgemeinen Wohles aufzuheben, er dazu auch die Macht hat, und in diesem Fall um so mehr, da das Recht der Einzelnen mir ein scheinbares ist. Ich erkenne an, daß das Gouvernement jetzt die Patrimonial-Gerichtsbarkeit beschützt und, wie wir von dem Herrn Justiz-Minister gehört haben, auch ferner schützen will. Dies muß ich, von meiner Ansicht aus, beklagen, ich wünschte vielmehr, daß es eben so feindlich als freundlich dagegen gesinnt wäre. Ich kann mich nur auf allgemeine Punkte einlassen, glaube auch, daß nur die eine allgemeine Frage zur Berathung kommen kann. Sollte aber nicht eine Aufhebung, sondern eine Reform beliebt werden, alsdann scheint es nothwendig, daß die Angelegenheit den Provinzial-Ständen vorgelegt werde; jedenfalls muß ich mich gegen eine vorbereitende Einrichtung erklären, die mit einzelnen Gerichtsherren beschlossen werden soll. Eine solche kann ich nicht gutheißen, schon darum nicht, weil es nur ein Versuch wäre; ich glaube aber, daß das Gouvernement nicht mit Versuchen auftreten darf, sondern mit einem richtig entwickelten Plane und einem allgemein durchgeführten Prinzip.

Justiz-Minister Uhden: Ueber die Ansicht, ob die Patrimonial-Gerichtsbarkeit eine gute Einrichtung sey oder nicht, enthalte ich mich jetzt jedes Urtheils; ich muß aber bemerken, daß, wenn der Herr Redner anerkennt, daß es sich hier um ein Recht der Einzelnen handelt, auch erwogen werden muß, ob das Gouvernement berechtigt ist, wohlerworbene Rechte aufzuheben. Wenn aber einzelne Gerichtsherren die Aufhebung selbst wünschen, so entsteht die Frage, ob das Gouvernement die Verpflichtung hat, diese anzunehmen. Ich behaupte, das Gouvernement hat diese Verpflichtung nicht. Es würden dadurch einmal mehr Ausgaben veranlaßt werden, weil die meisten Patrimonialgerichte keinen Gewinn abwerfen, sondern eines Zuschusses bedürfen. Der Staat würde die Mehrkosten übernehmen müssen, zu denen er nicht verpflichtet ist. Wenn also der Staat nicht das unbedingte Recht der Aufhebung und nicht die Verpflichtung zur Annahme hat, so muß auf irgend eine Weise den Uebelständen vorgesehen werden, die sich als solche hervorgethan haben.

Graf York: Ich glaube nur gesagt zu haben, daß ich es nicht für gut und nicht für thunlich halte, denn ich bestreite das Recht des Einzelnen, die Gerichtsbarkeit abzugeben, eben so wenig, wie das des Staats, sie anzunehmen. Ich wünsche aber, daß keine derartige Veränderung auf allgemeine Prinzipien gegründet sey.

Graf Keyserling: Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit involvirt namentlich auch die Polizei-Gerichtsbarkeit, deren Trennung von dem großen Grundbesitz in einigen Provinzen für alle Betheiligten wegen der ländlichen Polizei-Verwaltung sehr mißlich erscheint, deshalb glaube ich mich gegen die unbedingte Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit aussprechen zu müssen, und wenn wir daran festhalten und weiter in die Vorlage eingehen, dann fragt es sich, auf welche Art ist die Organisation am schnellsten zu erreichen? Ich glaube, der Weg, den der Herr Minister angegeben hat, nämlich der Weg der freiwilligen Uebereinkunft mit einzelnen Betheiligten, wird zum Ziele führen; wo nicht, so bleibt der Vorschlag übrig, der von der Abtheilung gemacht ist; derselbe paßt auch, wenn bei dem letzten Theile desselben noch ein Zusatz gemacht ist, diesen Zusatz schlage ich als ein Amendement, als Einschaltung bei dem Worte des Gutachtens der Abtheilung Zeile 22, Wort „daß" in folgender Fassung vor: daß zu dem Ende, so weit nicht die bereits schwebenden Unterhandlungen zum Ziele führen, die Regierung geeignete Vorschläge in dieser Beziehung mit einer Kommission von Betheiligten jeder Provinz berathe, und muß dieses Resultat später dem Landtage vorgelegt werden, um das, was nicht im Einzelnen zu Stande zu bringen ist, auf allgemeinem Wege erzielt werde.

Graf York: Wegen des jus singulorum möchte ich erwähnen, daß es nach dem Allgemeinen Landrecht aufgehoben werden kann, wenn es dem allgemeinen Wohle nachtheilig ist; daß aber die Patrimonial-Gerichtsbarkeit schädlich ist, dies ist hier von allen Seiten ausgesprochen worden. (Verneinende Stimmen.)

Ich glaube verstanden zu haben, daß man den Umständen der Patrimonial-Gerichtsbarkeit durch Reform abhelfen will, daß also entweder Ungenügendes entwickelt, oder Fehlerhaftes verbessert werden solle; Ungenügendes und Schlechtes muß aber auch schädlich seyn.

Graf v. Itzenplitz: Ich komme heute in die Verlegenheit, mich gegen zwei Kollegen aussprechen zu müssen, mit denen ich in den letzten Tagen viel zusammen gearbeitet und bisher die Freude gehabt habe, im Einklange zu seyn, die mir auch durch viele scharfsinnige Bemerkungen meine Arbeit erleichtert haben; nämlich gegen den Grafen York und Prinzen Biron. Ich kann es nicht als eine ausgemachte Sache zugeben, daß die Patrimonial-Gerichte nichts taugen oder auch nur nachtheilig sind. Ich will nicht bestreiten, daß sie mangelhaft sind, glaube aber doch, daß sie wesentliche Vortheile haben, namentlich die, daß der Richter den Leuten näher steht und ihre Verhältnisse genauer kennt, und daß die Patrimonial-Justiz für die Justizamtsangehörigen wohlfeiler ist, und dies ist nicht ohne Wichtigkeit. Ich glaube daher, daß es nur dankbar anerkannt werden kann, daß Se. Maj. der König und der Justiz-Minister der Sache den Gang gegeben haben, über welchen uns hier Vortrag gehalten worden ist, nämlich den Gang, zu dem ich mich in allen politischen Verhältnissen bekenne, den der bedachten Reform.

Ich möchte dem früheren geehrten Redner, dem Herrn Grafen von York, darin nicht beistimmen, daß, wenn eine Sache in eine Theorie nicht paßt — und möchte sie die philosophisch bestgegründete seyn — man sie deshalb über Bord werfe; ich glaube, daß es gerathen ist, die Verhältnisse im Staatsleben mehr praktisch und historisch zu nehmen, wegzuschneiden, zu reformiren, je nachdem es nothwendig ist, aber nicht ohne Weiteres, wenn einige Mängel bemerkt werden und wenn einige Unguns gegen ein Institut ausgesprochen wird, deshalb die ganze Sache wegzuwerfen. Ich glaube, daß es nicht dankbar genug anerkannt werden kann, daß der Justiz-Minister die Sache so eingeleitet hat, wie es geschehen ist, daß nämlich die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Nachlaß-Verwaltung die geringeren Prozesse u. s. w. dem einzelnen Patrimonial-Richter verbleiben und für die Entscheidung der wichtigeren Prozesse und für die Kriminal-Justiz anderweitige Vorsorge durch kollegialische Behandlung der Sache getroffen werde. Ich glaube auch, daß dagegen nichts zu sagen ist, daß man eine gütliche Einigung versuche, und ich würde mich sehr gern damit einverstanden erklären, daß auf diesem Wege fortgefahren werden möge, ich glaube aber nicht, daß damit die Sache abgethan ist, und daß zugleich ein Weg angebahnt werden muß, um diese Angelegenheit da zu erledigen, wo die gütliche Einigung nicht ausreicht. In dieser Beziehung nun muß ich mich gegen den Prinzen Biron erklären. Ich glaube, daß der Vorschlag, die Sache an die Allgemeinen Stände zu bringen, nicht

gut ist, indem Viele darin sitzen, die das Institut, welches in mehreren Provinzen gar nicht vorkommt, weniger kennen und nur das wissen, was man in den Zeitungen darüber liest. Obgleich ich gewiß glaube, daß der Allgemeine Landtag alle nur mögliche Einsicht in sich vereinigt, um allgemeine Angelegenheiten zu erledigen, so sind doch solche Angelegenheiten provinzieller Natur und so angethan, daß man sie wohl besser nur von denen beurtheilen läßt, die sie genau kennen. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ist, wie ich erinnern will, auch in verschiedenen Provinzen von einander verschieden. Ich rathe daher, daß man sie den provinziellen Verhältnissen anpasse und nicht vor den Allgemeinen Landtag bringe. Was nun die gütliche Einigung angeht, so bemerke ich darüber Folgendes: Es wird dabei auf zwei Wegen vorgeschritten werden können. Man macht Vorschläge und erwartet, ob die Gerichtsherren darauf eingehen. Viele werden dies thun, da die Patrimonial-Jurisdiction öfter ungünstig beurtheilt wird und sie nie für die Gerichtsherren lukrativ ist; Viele werden also keine Veranlassung haben, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu behalten. Es gibt aber auch Viele, die nicht den Kostenpunkt im Auge haben und das Institut für nützlich halten. Diese werden sich nicht auf gütliche Einigung einlassen wollen. Was soll mit diesen geschehen? Soll man durchschimmern lassen, wie der Fall eintreten könnte, daß die Sache ganz und gar weggeschafft wird? Dann wäre die gütliche Einigung eine scheinbare. Oder soll man mit Einigen abschließen, mit Anderen nicht? Dann entsteht die bunteste Musterkarte. Ich wiederhole, ich will keineswegs durch meine bescheidenen Worte darauf hinwirken, daß gütliche Einigung nicht versucht werden solle. Ich glaube aber, daß man gleichzeitig einen Weg anbahnen muß, um auf schonende und praktische Weise die Reform generell durchzuführen. Dieser Weg sind die Provinzial-Landtage, nachdem die Betheiligten vorher gehört worden sind. Neben dieser generellen Einleitung der Sache kann eine gütliche Vereinigung Platz greifen, wie bereits der Herr Justizminister erwähnt hat. Dann hat die gütliche Vereinigung eine natürliche Basis, es wird die Gesetzgebung vorbereitet, während mit den Betheiligten verhandelt wird. Es kann dann Keiner sagen: es geschieht Gewalt oder wird im Hintergrunde damit gedroht. Wenn dies geschieht, so wird es der richtige Weg seyn. Ich lege Werth darauf, daß diese Ansicht im Namen der Herren-Kurie Sr. Majestät zu Füßen gelegt wird, einerseits, damit Se. Majestät wisse, daß die Herren-Kurie die Mängel der Patrimonial-Gerichtsbarkeit anerkennt, daß sie selbst eine Reform beantragt, daß sie dankbar die Schritte anerkennt, welche das Justiz-Ministerium gethan hat, und daß sie wünscht, daß der weitere Gang auf dem Wege der Provinzial-Gesetzgebung geschehe, ich hoffe, daß dies der richtige Weg ist, um den Vorschlag zu beseitigen, den mein geehrter Kollege mir gegenüber, der Prinz Biron, beantragt hat. Ich habe zur Abtheilung gehört, welche diese Petition vorberathen hat, und habe daher deren Antrag dringend der Kurie ans Herz legen wollen. Das, was ich gesagt habe, ist nur eine weitere Ausführung des Gutachtens der Abtheilung und stimmt im Wesentlichen mit dem überein, was der Graf von Keyserling bezeichnet hat. Ich würde mich daher schließlich vollständig dem anschließen, daß man dem Antrage der Abtheilung noch den Vorschlag des Grafen von Keyserling hinzufüge.

(Der Redner wurde durch eine leise Bemerkung eines anderen Sprechers unterbrochen.)

Ich bemerke nur noch, daß, wenn ich sagte: wir wollen die Petition zu den Füßen Sr. Maj. niederlegen, so habe ich dies nicht anders verstanden und nicht anders verstehen können, als: wir wollen die Sache auf dem gesetzmäßigen Wege an Se. Maj. gelangen lassen; das heißt: nach erfolgter Bestimmung der anderen Kurie.

Justiz-Minister Uhden: Se. Majestät der König hat befohlen, daß nach Jahr und Tag über das Resultat der beabsichtigten freien Verständigung berichtet werden soll, um eventuell die nöthigen gesetzlichen Maßregeln zu treffen.

Wenn aber die beantragte Petition die Genehmigung der hohen Kurie erhält, so muß sie auch noch durch die Kurie der drei Stände berathen werden.

Se. Königliche Hoheit Prinz Albrecht von Preußen: Ich schließe mich dem, was der Graf von Itzenplitz angeführt hat, an, und stimme ihm im Allgemeinen vollständig bei. Doch möchte ich besonders hervorheben, daß, sobald dem Gutsbesitzer die Patrimonial-Gerichtsbarkeit genommen wird, demselben nichts bleibt, als der einfache Name, und daß dann das Band zwischen ihm und den Einsassen immer mehr gelockert, daß dasselbe zuletzt ganz und gar aufgelöst werden wird.

Daß eine Reform nothwendig seyn kann und deshalb beliebt wird, mag möglich seyn, und ich will mich derselben auch weiter gar nicht widersetzen, aber ich muß wiederholen, daß die Gutsbesitzer bei dieser Gelegenheit Gerechtsame aus der Hand geben würden, welche sie nie wieder erlangen könnten. Ob die vorgeschlagene kollegialische Combination hiergegen schützen würde, lasse ich dahingestellt. Dieser Gesichtspunkt ist überhaupt nicht allein maßgebend. Ich besitze selbst ein Gut in der Gegend von Glaz, welches nicht zu den größeren gehört. Dort ist der Uebelstand, daß alle juristischen Geschäfte und was sonst dahin gehört, in Glaz erledigt werden müssen. Die Einsassen sind nun in den obigen Fällen genöthigt, ein paar Meilen zu gehen, ihre Arbeit liegen zu lassen und dadurch viel Zeit unnütz zu verlieren. Hilft nun die kollegialische Combination solchen Uebelständen ab? ich glaube, sie würde den Einsassen in dieser Beziehung wenig nützen, denn diese würden dann auch bei den größeren Besitzungen, wo bisher die Patrimonal-Gerichtsbarkeit an Ort und Stelle ausgeübt worden ist, viel Zeit verlieren, sie würden auch hier gezwungen werden, oft meilenweite Strecken zurückzulegen. Es erscheint mir aber hauptsächlich wichtig, daß, wenn die beantragten Veränderungen einmal nothwendig geworden sind, daß dann das Wohl der Einsassen vorzugsweise ins Auge gefaßt werde, und deshalb wünsche ich, daß nicht nur etwas Neues, sondern auch etwas wirklich Gutes, etwas Besseres an die Stelle dessen, was wir bisher gehabt haben, treten möge.

Se. Königl. Hoheit der Prinz Friedrich: Es scheint mir sehr wahr zu seyn, daß, wenn der Staat etwas thut, so muß er nicht bloße Versuche machen, sondern etwas thun, was gleich Hand und Fuß hat. Anstatt einen Versuch zu machen, nur theilweise die Patrimonial-Gerichtsbarkeit aufzuheben, wäre es besser, sie lieber ganz aufzuheben, obgleich ich nicht dafür bin. Ich will mir nur erlauben, ein kleines Beispiel anzuführen, was dem Gutsherrn bevorsteht, wenn er Gerichtsbarkeit und Polizei aufgibt. Ich bin selbst nicht betheiligt bei dieser Frage und daher ganz unparteiisch. Der Herr Graf von Landsberg wird es mir bezeugen, daß alle Gutsbesitzer in den westlichen Provinzen gar nichts mehr von ihren alten Rechten besitzen, sie haben weder die Gerichtsbarkeit noch die Polizei; das Band, welches hier jetzt noch die Insassen mit dem Gutsherrn verbindet, hat dort ganz aufgehört, und es ist so weit gekommen, daß die Gutsbesitzer, die früher dieselben Rechte besaßen, die hier die Gutsbesitzer noch haben, sich jetzt oft bemühen um die Stelle eines Schulzen, wie man es hier nennt, und welcher dort Bürgermeister heißt, um wenigstens ein kleines Recht für sich zu haben und einigermaßen auf die Leute einwirken zu können, weil sie sonst unter dem Ortsvorstande stehen würden, der ihnen dies sehr fühlbar zu machen sich nicht entblödet. Sie heißen dort alle nur Gutsbesitzer, wie jeder Bauer sich auch Gutsbesitzer nennt, und sie haben nicht das geringste Mittel mehr in Händen, auf die Moralität ihrer früheren Insassen einzuwirken, und das, glaube ich, ist ein Uebelstand, der sehr groß ist. Denn wenn der Gutsherr zu seinen Insassen in einem väterlichen, fürsorgenden Verhältnisse lebt, kann dies nur segenbringend einwirken. Es ist selbstredend, daß natürlich, daß alle gegenseitige Theilnahme aufhören muß, wenn die Bande aufhören, die Gutsherrschaft und Insassen verbinden. Deshalb bin ich dafür, daß, wo die Gutsbesitzer diese Mittel noch besitzen, es gewiß gut ist, daß sie dieselben nicht aufgeben, sondern behalten.

Se. Königl. Hoh. der Prinz von Preußen: Ich will nur mit einigen paar Worten meine Meinung über die vorliegende Frage aussprechen, da ich der früheren Verhandlung im Staatsministerium über diesen Gegenstand beigewohnt habe. Daß eine Reform nothwendig sey, ist allgemein anerkannt, und die Mängel, die den Patrimonial-Gerichten vorgeworfen werden, scheinen sich hauptsächlich darauf zu reduziren, daß sie den Gutsherren Unannehmlichkeiten bereiten und Kosten verursachen, und drittens, daß die Einsassen fürchten, daß der Richter eine von dem Gutsherrn zu abhängige Person sey. Was die beiden ersten Punkte betrifft, so weiß ich nicht recht, wohin es in der Welt kommen würde, wenn man sich alles dessen entäußern wollte, was einem Kosten auflegt und Unannehmlichkeiten bereitet. Dagegen ist der Punkt wichtiger für mich, daß die Ansicht theilweise besteht, daß der Richter in eine gewisse Abhängigkeit von dem Gutsherrn gebracht wird. Dieser Hauptmangel und der der Einseitigkeit des Einzelrichters ist es auch, der gerade besonders ins Auge gefaßt worden ist bei der Berathung, von welcher der Herr Justiz-Minister gesprochen hat, und dem soll durch ein Zusammentreten von Richtern, durch eine kollegialische Verfassung der Gerichte vorgebeugt werden. Dies scheint mir eine heilsame und nöthige Maßregel zu seyn, namentlich wenn die Oeffentlichkeit sich weiter verbreitet; ob diese aber vor einem einzelnen Richter anwendbar seyn würde, steht dahin und würde dem Glauben: der Richter sey abhängig von dem Gutsherrn und dessen Einfluß sey überwiegend, doch nicht überzeugend entgegentreten. Wenn aber ein kollegialisches Verfahren eintritt, hört diese Besorgniß auf. Dies ist also der wichtigste Punkt, und daher stimme ich auch für eine Reform; aber gegen eine völlige Aufhebung dieser Rechte erkläre ich mich nach meiner Ueberzeugung auf das allerbestimmteste, denn es sind alte angestammte Rechte. Ich weiß wohl, daß gesagt wird, die Gerichtsbarkeit habe keinen Sinn mehr, seitdem das Verhältniß der Hörigkeit durch das Gesetz von 1808 aufgelöst worden ist; das ist aber für mich nicht entscheidend; alle Bande zwischen Gutsherren und Einsassen haben durch jene Gesetze nicht gelöst werden sollen, sondern nur die der schwersten Verpflichtungen; durch Erhaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit verbleibt in der Stellung des Gutsherrn als Gerichtsherrn ein Band zwischen ihm und den Einsassen, was sehr heilsam ist und erhalten zu werden verdient. Dieses würde, wenn man die Patrimonial-Gerichtsbarkeit aufhöbe, sich nur noch in der Polizei-Gerichtsbarkeit finden; das ist aber ein Band, welches, wenn es allein bestehen bleibt, viel weniger erfreulich für die Einsassen ist, weil damit immer der erste Angriff verbunden ist; um nun aber die Einsassen zu der Ueberzeugung zu führen, daß sie ferner nicht sagen können: wir werden nicht nur von Polizei wegen gefaßt, sondern wir bekommen auch die Rechte, weil der Gutsherr den Richter auch in der Hand hat, so muß die angedeutete Reform dieser Gerichtsbarkeit jedenfalls gewünscht werden, wogegen aber das völlige Aufheben derselben zum Auflösen des inneren Verhältnisses des Gutsherrn mit den Einsassen führen würde. Daher stimme ich für eine Reform, aber durchaus nicht für die völlige Aufhebung.

Justiz-Minister Uhden: Es ist behauptet worden, daß die Patrimonialrichter von den Patrimonialgerichtsherren zu abhängig wären. Was die Kenntniß des Justiz-Ministeriums aus den Akten hierüber betrifft, so kann ich nur sagen, daß die meisten Klagen nur seitens der Patrimonial-Gerichtsherren über die Patrimonialrichter vorgekommen sind, daß ihren Anordnungen keine Folge gegeben werde. Die Richter sind schon durch ihre Stellung gegen etwaige Willkürlichkeiten gesichert. Was ferner von dem Anklage-Prozeß gesagt worden ist, so muß man zunächst, wenn er ausgedehnt werden soll, die verschiedenen Verhältnisse dabei beobachten. Der Anklage-Prozeß verlangt allerdings einen Kläger, aber man braucht ja nicht den Ankläger „Staats-Anwalt" zu nennen, und gewiß wird es dem Gouvernement nicht in den Sinn kommen, von einem gräflich Dyhrnschen Staats-Anwalt zu sprechen. Welche Organisation bei Ausdehnung des neuen Kriminal-Verfahrens zu treffen ist, darüber bin ich zur Zeit außer Stande Auskunft zu geben, da das von den verschiedenen Gerichts-Verfassungen und Lokalitäten abhängig ist.

Referent von Kelisch: Ich glaube im Sinne der Abtheilung zu sprechen, wenn ich darauf aufmerksam mache, daß der Aenderungs-Vorschlag der Abtheilung gar nicht die bisherigen Unterhandlungen mit den Einzelnen abgeschnitten und gar nicht gewollt hat, daß dieser Weg ganz verlassen werde. Die Abtheilung ist vielmehr der Ansicht gewesen, dieser Weg könne für sich fortgesetzt werden; sie war aber der Meinung, daß es zweckmäßig und wünschenswerth sey, neben jenem Wege der Privat-Unterhandlung doch schon jetzt eine Bitte an Se. Majestät gelangen zu lassen, nebenbei die Grundzüge einer umfassenden Revision als Gesetz-Entwurf vorlegen zu lassen.

Marschall: Nach der letzten Erklärung, die der Referent gegeben hat, scheint es, daß von dem Grafen von Keyserling wohl nicht auf seinem Antrage beharrt werden wird. Es hat nämlich der Referent erklärt, daß in dem Antrage der Abtheilung ganz dasselbe enthalten sey, daß die Abtheilung voraussetzt, es werde der Weg, der von der Staats-Regierung bisher eingeschlagen worden ist, nämlich eine gütliche Einigung zu erwirken, auch ferner beibehalten werden; es sey nicht die Ansicht der Abtheilung, dem entgegenzutreten, sondern sie halte es für zweckmäßig. Da dieses die Ansicht der Abtheilung ist, so fragt es sich, ob weiteres Gewicht auf diesen speziellen Antrag gelegt wird.

Graf v. Keyserling: Ich glaube um so weniger davon zurücktreten zu dürfen, als der Herr Justiz-Minister im Namen des Gouvernements erklärt hat, daß der vorgeschlagene Zusatz als bestimmterer Ausdruck der Ansichten der Versammlung und als bestimmtere Bezeichnung des Antrages anzusehen sey, wie die Reorganisation der Patrimonial-Gerichte auf die angegebene Weise unausgesetzt verfolgt und möglichst bald zur Ausführung gebracht werden sollte; und auf diese Erklärung ist die Fortsetzung der Verhandlung erfolgt.

Graf Burghaus: Ich wollte mich dem anschließen, was Graf von Keyserling ausgesprochen hat; mein früherer Antrag fällt damit zusammen, und ich halte es für wesentlich, daß bestimmt ausgesprochen wird, wie es inzwischen der Staats-Verwaltung anheimgestellt bleiben müsse, durch freiwillige Vereinigung die gewünschte Reform herbeizuführen.

Marschall: Die Frage wird demnach lauten: Tritt die Versammlung dem Antrage ihrer Abtheilung mit Hinzufügung des von dem Grafen von Keyserling vorgeschlagenen Zusatzes bei? und diejenigen, welche dem Antrage mit Hinzufügung dieses Vorschlages nicht beitreten wollen, würden dies durch das Zeichen des Aufstehens zu erkennen geben. (Niemand erhebt sich.)

Die Frage ist einstimmig bejaht.

Die Zeit der nächsten Sitzung kann noch nicht angegeben werden; ich muß mir daher vorbehalten, zu derselben besonders einzuladen, und schließe die gegenwärtige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)